



8. 12.2016
Seite 1 von 6

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen
B 3045 – 10 – IV C 1
bei Antwort bitte angeben

Entschließung des Landtags vom 09. Juni 2016

**Sachstandsbericht über die Umsetzung der die Versorgungsaus-
kunft betreffenden Maßnahmen**

ORR Kordt
Telefon (0211) 4972 - 2699

**113. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 08.12.2016**

Der Landtag hat mit Beschluss vom 09. Juni 2016 den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/12127) angenommen. Gemäß dieser Entschließung wurden folgende, die Versorgungsauskunft betreffende Maßnahmen umgesetzt:



1. Ausbau des Informationsangebotes zur Beamtenversorgung

Zur Information der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie des Personals in den personalaktenführenden Dienststellen über die Grundstruktur der Beamtenversorgung und die Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Informationen zur Beamtenversorgung bei Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit“ erarbeitet. Die Broschüre befindet sich derzeit in der drucktechnischen Überarbeitung und wird dem Ausschuss nach erfolgtem Druck übersandt.

Neben der Berechnung des Ruhegehaltes werden die Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen auf das Ruhegehalt sowie die jeweiligen Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen dargestellt.

Zur Veranschaulichung enthält die Broschüre zahlreiche Fallbeispiele mit Musterlebensläufen und Rechenbeispielen, an denen die Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen sowie von Kindererziehungs- und Pflegezeiten auf die Beamtenversorgung nachvollzogen werden können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Die Broschüre richtet sich sowohl unmittelbar an die Beamtinnen und Beamten als auch an das Personal der personalaktenführenden Dienststellen. Durch die Broschüre werden die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzt, sich ein detailliertes Bild über die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zu verschaffen und versorgungsrelevante Sachverhalte bei ihrer Lebensplanung berücksichtigen zu können. Die Broschüre dient zugleich dem Personal der personalaktenführenden Dienststellen als Grundlage für die Beratung der in ihrem Aufgabenbereich beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Die Broschüre soll den personalaktenführenden Dienststellen in Papierform und elektronischer Form zur Verfügung gestellt sowie allgemein zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

Daneben wird das bislang bestehende umfangreiche Informationsangebot auf der Internetseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zum Thema Versorgung aufrechterhalten.

2. Bedarfsorientiertes Angebot zur Information des Personals der personalaktenführenden Dienststellen durch sogenannte „Versorgungsforen“

Die personalaktenführenden Dienststellen informieren die Beamtinnen und Beamten bereits derzeit bei der Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Besoldung gemäß § 68 Landesbeamten-gesetz über die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Beamtenversorgung.

Mit der Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungsauskunft zum 01. Januar 2021 soll die Erteilung der Auskünfte über ein automationsgestütztes Verfahren erfolgen. Das Verfahren sieht die Mitwirkung der betroffenen Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter sowie der personalaktenführenden Dienststellen vor.

Die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter erfassen, im Rahmen der Antragsstellung, automationsgestützt ihre versorgungsrelevanten Daten. Die erfassten Daten werden von der personalaktenführenden Dienststelle anhand der Personalakte kontrolliert und gegebenenfalls ergänzt. Im Anschluss wird der Antrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.

Die abschließende versorgungsrechtliche Bewertung und Erteilung der Auskünfte erfolgt im Anschluss durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte automationsgestützte Verfahrenslösung ist den einzelnen Ressorts durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorgestellt worden.

Bereits vor Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung von Versorgungsauskünften für den im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz beschriebenen Personenkreis wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit den Ressorts den personalaktenführenden Dienststellen versorgungsrechtliche Informationsveranstaltungen, sogenannte „Versorgungsforen“, anbieten.

Die Versorgungsforen sind eine Ergänzung zu den umfangreichen Informationen, die das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bereits zu der Berechnung von (voraussichtlichen) Versorgungsbezügen zur Verfügung stellt. Ein Schwerpunkt der Versorgungsforen wird die Vorstellung und Erläuterung dieses Informationsmaterials sein. Darüber hinaus soll der Umgang mit dem Versorgungsrechner vorgestellt werden.

Hierdurch soll das Personal der personalaktenführenden Dienststellen ergänzend informiert werden, um den interessierten Beschäftigten Hilfestellung in versorgungsrechtlichen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung stellen, geben zu können.

Geplant sind vier Veranstaltungen ab dem zweiten Quartal 2017. An den Veranstaltungen können jeweils 100 Personen teilnehmen, so dass bis zu 400 Personen die Informationsveranstaltung besuchen können.

3. Ausbau des Versorgungsrechners

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen stellt den Beamtinnen und Beamten im Internet unter <http://www.beamtenversorgung.nrw.de> den sogenannten Versorgungsrechner zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine Anwendung, die es den Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern durch Eingabe ihrer versorgungsrelevanten Daten ermöglicht, ihren voraussichtlichen Ruhegehaltsatz bei Eintritt in den Ruhestand zu berechnen. Die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter können sich damit, bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres, umfassend über ihr voraussichtlich zu erwartendes Ruhegehalt informieren und Alternativberechnungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher künftiger beruflicher Weiterentwicklungen vornehmen.

Der Versorgungsrechner wurde nunmehr, im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit, durch die nachfolgend im Einzelnen dargestellten Maßnahmen ausgebaut.

3.1 Zugang zum Versorgungsrechner

Der Zugang zum Versorgungsrechner erfolgt wie bisher über den Internetauftritt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

Das an dieser Stelle vorhandene Informations- und Hilfeangebot wurde deutlich ausgebaut und neu strukturiert. Die Seiten sind bereits freigeschaltet und stehen unter der Adresse

www.finanzenverwaltung.nrw.de/de/versorgungsrechner-versorgungsabschlagsrechner

zur Verfügung (siehe Seiten 1 – 3 der Anlage).

3.2 Versorgungsrechner

Der Versorgungsrechner selbst wurde im Hinblick auf den Seitenaufbau, die Hilfsdokumente, das Eingabeformular und die Ergebnisanzeige überarbeitet.

3.2.1 Seitenaufbau

Die Internetseite, auf der der Versorgungsrechner genutzt werden kann, wurde aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit vertikal in zwei Fenster unterteilt.

In dem rechten Fenster befindet sich das Eingabeformular für den Versorgungsrechner und in dem linken Fenster ein direkter Zugang zu den wichtigsten Hilfsdokumenten, die für die Eingaben benötigt werden (siehe auch Seite 4 der Anlage). Hierdurch wird den Nutzerinnen und Nutzern der parallele Zugriff auf die Hilfsdokumente während der Eingabe ermöglicht. Das Verlassen des Eingabeformulars ist nicht erforderlich (siehe Seiten 5 – 13 und 15 - 16 der Anlage).

3.2.2 Hilfsdokumente (linkes Fenster)

Folgende Hilfsdokumente werden an dieser Stelle angeboten:

- ☐ Schlüsselkatalog der versorgungsrelevanten Zeiten
- ☐ Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Pflichtstunden
- ☐ Übersicht über die Laufbahngruppen
- ☐ Beispiele

3.2.3 Eingabeformular

Das Eingabeformular wurde übersichtlicher gestaltet. Unter anderem wurde die Anzahl der Eingabezeilen für die persönlichen Dienstzeiten (von vormals 40 auf nun 5 Zeilen) reduziert. Die aktuell vom Programm standardmäßig zur Verfügung gestellten Zeilen sind zur Erfassung eines Großteils der beruflichen Lebensläufe ausreichend. Besteht ein darüber hinausgehender Bedarf, können jederzeit weitere Eingabezeilen (jeweils immer fünf) hinzugefügt werden (siehe Seiten 14 und 17 der Anlage).

3.2.4 Ergebnisanzeige

Die Anzeige des Berechnungsergebnisses (Ruhegehaltsatz in % und Bruttoreuhegehalt in €) wurde übersichtlicher gestaltet und mit weiteren Informationen (unter anderem einem Link zu den gültigen Bezügetabellen) versehen (siehe Seiten 18 - 20 (Ruhegehaltsatz) bzw. 21 - 23 (Bruttoreuhegehalt) der Anlage).

Darüber hinaus wurde der Rechner im Hinblick auf das Layout (unter anderem Farben, Schriftgrößen, Schriftart) an das Internetdesign der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen angepasst.

4. Sachstand: Einführung der elektronischen Personalakte

Für die elektronische Akte schreibt IT.NRW im Auftrag des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik zurzeit ein System aus. Der Zuschlag soll im Sommer 2017 erteilt werden. Dieses System ist grundsätzlich dafür ausgelegt, auch die elektronische Personalakte aufzunehmen. Es muss aber anschließend - auch für die elektronische Personalakte - noch angepasst werden und danach eine Pilotierung erfolgen, sodass es ab 2019 zur Verfügung stehen soll.

Parallel dazu wird geprüft, inwieweit das aktuell im Einsatz befindliche DMS DOMEA® der Fa. OpenText geeignet ist, elektronische Personalakten aufzunehmen.

Gleichzeitig koordiniert der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik Aktivitäten bezüglich des Ersetzenden Scannens. Es sollen beispielsweise externe Dienstleister für den Bestandsaktenscan ausgeschrieben werden. Zudem wird geprüft, ob der Scan der Bestandsakten auch durch landeseigene Scanstellen erfolgen kann.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass vorhandene Papierakten und somit auch die vorhandenen Personalakten in den nächsten Jahren digitalisiert werden können.

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlage: Screenshots des überarbeiteten Versorgungsrechners

FINANZVERWALTUNG des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
FINANZMINISTERIUM
FINANZAMTSFINDER
WEITERE DIENSTSTEL-
LEN
SUCHEAKTUELLES UND PRESSE STEUERN FINANZEN **FINANZVERWALTUNG** SERVICE KARRIERE

Startseite > Finanzministerium > Finanzverwaltung > weitere Dienststellen > Landesamt für Besoldung und Versorgung

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

LANDESAMT FÜR BESOL- DUNG UND VERSORGUNG NRW

Kontaktdaten LBV NRW

-  Aktuelle Meldungen
-  Wir bilden aus!
-  Lebenslagen
-  Beamtinnen und Beamte
-  Tarif- und Regierungsbeschäftigte
-  Versorgungsempfänger
-  Bezugemittlung
-  Bezügetabellen
-  Bezügerechner
-  Beihilfe
-  Kindergeld
-  **Versorgungsauskuft/-rechner**
-  Nachversicherung
-  Merkblätter
-  Vordrucke



Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Wir bilden aus:

Hier erhalten Sie alle Infos über die Ausbildungsberufe im LBV!

AKTUELLE INFORMATIONEN

-  Bearbeitungszeiten der Beihilfe
-  Das Dienstrechtsmodernisierungs- gesetz (DRModG) - Informationen für Beamtinnen und Beamte
-  Das Dienstrechtsmodernisierungs- gesetz (DRModG) - Informationen für Versorgungsempfänger



UNSERE RUFNUMMERN

Besoldung für aktive Beamte	0211 6023-03
Entgelt für Tarifbeschäftigte	0211 6023-04
Versorgungsbezüge	0211 6023-05
Beihilfe	0211 6023-06
Kindergeld	0211 6023-07

Sie können auch unser **Kontaktformular** verwenden.

KONTAKT

**Telefon:** 0211 6023-01**E-Mail:** Kontakt per E-MailGeschäftsverteilungsplan
PDF, 240 KB

INFORMATION

FINANZVERWALTUNG des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
FINANZMINISTERIUM
FINANZAMTSFINDER
WEITERE DIENSTSTEL-
LEN
SUCHE

AKTUELLES UND PRESSE STEUERN FINANZEN FINANZVERWALTUNG SERVICE KARRIERE

Startseite > Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

Versorgungsauskunft/-rechner

LANDESAMT FÜR BESOL-
DUNG UND VERSORGUNG
NRW Kontaktdaten LBV NRW Aktuelle Meldungen Wir bilden aus! Lebenslagen Beamtinnen und Beamte Tarif- und Regierungsbeschäftigte Versorgungsempfänger Bezügemitteilung Bezügetabellen

Bezügerechner

 Beihilfe Kindergeld **Versorgungsauskunft/-rechner**Versorgungsrechner / Versor-
gungsabschlagsrechner

Versorgungsauskunft

Versorgungsauskunft/-rechner

Auf dieser Seite haben wir für Sie Informationen rund um das Thema Versorgungsauskunft bereit gestellt.

Sie haben die Möglichkeit fiktive Versorgungsbezüge selber zu berechnen. Hierfür können Sie den Versorgungsrechner nutzen.

Bei der Versorgungsauskunft berechnet das LBV die zu erwartenden Versorgungsbezüge. Diese wird nur auf formellen Antrag hin und bei Erfüllung bestimmter Kriterien erteilt.

- **Versorgungsrechner**
- **Versorgungsauskunft**



UNSERE RUFNUMMERN

Besoldung für aktive Beamte	0211 6023-03
Entgelt für Tarifbeschäftigte	0211 6023-04
Versorgungsbezüge	0211 6023-05
Beihilfe	0211 6023-06
Kindergeld	0211 6023-07

Sie können auch unser **Kontaktformular** verwenden

[LEICHTE SPRACHE](#) 

KONTAKT 

FINANZVERWALTUNG
des Landes Nordrhein-WestfalenFinanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen  FINANZMINISTERIUM FINANZAMTSFINDER WEITERE DIENSTSTELLEN SUCHEAKTUELLES UND PRESSE STEUERN FINANZEN **FINANZVERWALTUNG** SERVICE KARRIERE

Startseite > Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

Übersicht**LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG NRW** Kontaktdaten LBV NRW Aktuelle Meldungen Wir bilden aus! Lebenslagen Beamtinnen und Beamte Tarif- und Regierungsbeschäftigte Versorgungsempfänger Bezügemitteilung Bezügetabellen

Bezugerechner

 Beihilfe Kindergeld Versorgungsauskunft/-rechner **Versorgungsrechner / Versorgungsabschlagsrechner**Hinweise zur Versorgungsbe-
rechnung**Versorgungsrechner / Versorgungsabschlagsrechner**

Bevor Sie mit dem Versorgungsrechner starten, ist es hilfreich alle Unterlagen zusammenzustellen, die Ihren beruflichen Werdegang dokumentieren und Tag genau aufzulisten.

 **Anwendungshilfen** **Fachliche Hinweise** **Merkblätter** **Versorgungsabschlag** **Steuerberechnungsprogramme**Versorgungsrechner starten: www.beamtenversorgung.nrw.de **UNSERE RUFNUMMERN**

Besoldung für aktive Beamte	0211 6023-03
Entgelt für Tarifbeschäftigte	0211 6023-04
Versorgungsbezüge	0211 6023-05
Beihilfe	0211 6023-06
Kindergeld	0211 6023-07

Sie können auch unser **Kontaktformular** verwenden

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	-------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Wählen Sie oben die Informationen, die Sie für die Berechnung benötigen:

- Regelaltersgrenzen**

Die gesetzliche Altersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr der betroffenen Person.
Dieser Übersicht können Sie die für Sie - nach aktueller Rechtslage - geltende Altersgrenze entnehmen.

- Schlüsselkatalog**

Jeder Zeitraum Ihrer Dienstzeiten muss mit einem Schlüssel klassifiziert werden.

- Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden**

Wenn Sie in Teilzeit gearbeitet haben, müssen Sie für diesen Zeitraum den Teilzeitbruch angeben.
Sie können als Teilzeit-Zähler Ihre individuelle Stundenzahl angeben, dann muss der Teilzeit-Nenner die für diesen Zeitraum geltenden Pflichtstunden enthalten (z.B. 20/38,5).
Möglich ist aber auch z.B. 1/2 oder 3/4.

- Übersicht Laufbahngruppen**

Diese Aufstellungen sollen die laufbahnrechtliche Zuordnung des eigenen beruflichen Werdegangs ermöglichen.
Aus dieser Zuordnung lassen sich die entsprechenden Anforderungen, deren versorgungsrechtliche Bewertung und die notwendigen Eingabeschlüssel leichter feststellen.

- Beispiele**

Sehen Sie sich die Beispiele an.

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnungsprogramm: Stand 14.07.2016

Bitte machen Sie die folgenden Angaben:

Geburtsdatum:
 Grund der Zuruhesetzung:
 Voraussichtlicher Versorgungsbeginn:
 Es gelten die Vorschriften für:

Ermitteln Sie nun im Schlüsselkatalog die Schlüssel zu Ihren Dienstzeiten und tragen Sie die Zeiträume ein:

	Beginn tt.mm.jjjj	Ende tt.mm.jjjj	Schlüssel 0000	Teilzeitbruch 00,00 / 00,00	höchst. anr. jj tt
1.				/	
2.				/	
3.				/	
4.				/	
5.				/	

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	-------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Wählen Sie oben die Informationen, die Sie für die Berechnung benötigen:

- **Regelaltersgrenzen**

Die gesetzliche Altersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr der betroffenen Person.
Dieser Übersicht können Sie die für Sie - nach aktueller Rechtslage - geltende Altersgrenze entnehmen.

- **Schlüsselkatalog**

Jeder Zeitraum Ihrer Dienstzeiten muss mit einem Schlüssel klassifiziert werden.

- **Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden**

Wenn Sie in Teilzeit gearbeitet haben, müssen Sie für diesen Zeitraum den Teilzeitbruch angeben.
Sie können als Teilzeit-Zähler Ihre individuelle Stundenzahl angeben, dann muss der Teilzeit-Nenner die für diesen Zeitraum geltenden Pflichtstunden enthalten. (z.B. 20/38,5)
Möglich ist aber auch z.B. 1/2 oder 3/4.

- **Übersicht Laufbahngruppen**

Diese Aufstellungen sollen die laufbahnrechtliche Zuordnung des eigenen beruflichen Werdegangs ermöglichen.
Aus dieser Zuordnung lassen sich die entsprechenden Anforderungen, deren versorgungsrechtliche Bewertung und die notwendigen Eingabeschlüssel leichter feststellen.

- **Beispiele**

Sehen Sie sich die Beispiele an.

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	---------------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Regelaltersgrenze

Beamtinnen und Beamte treten in der Regel mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

Die maßgebliche Altersgrenze ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahrgang	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1951	5	65 + 5
1952	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11
1958	12	66
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10
ab 1964	24	67

Beispiel:

geboren am 15.08.1954

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30.04.2020

Für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum 01.04.2009 angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

Besondere Altersgrenzen

Lehrkräfte	treten mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) in den Ruhestand, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen → siehe Tabelle. Beispiel: geboren am 15.08.1954 Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2020 Wurde bis zum 01.01.2004 Altersteilzeit/Altersurlaub angetreten, verbleibt es bei der bis 31.12.2003 maßgeblichen Altersgrenze (Ablauf des Schuljahres in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird). Wurde in der Zeit nach dem 31.12.2003 bis zum 01.04.2009 Altersteilzeit/Altersurlaub angetreten, verbleibt es bei der bis 31.03.2009 maßgeblichen Altersgrenze (Ablauf des Schulhalbjahres in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.)
Hochschullehrerinnen und Lehrer	treten mit Ablauf der Vorlesungszeit in den Ruhestand, in der sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen (28.02. bzw. 31.07.) → siehe Tabelle. Fällt der Monat, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze (Regelaltersgrenze) erreichen, in einen vorlesungsfreien Monat, treten sie mit Ablauf dieses Monats in den Ruhestand.
Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst	treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird. Bei 25 Dienstjahren im Wechselschichtdienst treten sie mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird.
Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst	treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird.
Beamtinnen und Beamte des technischen Aufsichtsdienstes in untertägigen Bergwerksbetrieben	treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird. (gültig seit 01.07.2016)
Beamtinnen und Beamte in den Feuerwehren	treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Dienstzeitschlüssel für Versorgungsrechner

Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis

- Mit voller Stundenzahl einschließlich Vorbereitungsdienst
Hinweis: Die Zeit des Beschäftigungsverbots (Mutterschutzfrist) ist als Vollbeschäftigung zu berücksichtigen. 0602
- Teilzeitbeschäftigung – auch unterhäftig 0607
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge
einschließlich Kindererziehungs-/Elternzeit für Kinder, die nach 1991 geboren sind 0613
- Kindererziehungszeit für Kinder, die vor 1992 geboren sind
vom Tag der Geburt bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats 0657
- Altersteilzeit – im Block- oder Teilzeitmodell
(Teilzeitbruch ist nur einzugeben, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat) 0616
- Altersteilzeit im Blockmodell,
sofern sie vor dem 01.01.2013 angetreten wurde und am 01.08.2013 eine vollständige Freistellung vorlag
(Teilzeitbruch ist nur einzugeben, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat) 0617
- Teildienstfähigkeit 0603
- Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern

mit voller Stundenzahl 0685

mit Teilzeitbeschäftigung 0686
- Verwendung in Ländern mit gesundheitsschädigendem Klima,
wenn sie mindestens 1 Jahr ununterbrochen gedauert hat

mit voller Stundenzahl 1301

mit Teilzeitbeschäftigung 1304

Unterbrechung der Verwendung z. B. durch Heimurlaub

bei voller Stundenzahl 1306

bei Teilzeitbeschäftigung 1309

Bundeswehr und Zivildienst

- Berufs- und nicht berufsmäßiger Dienst in der Bundeswehr
Zivildienst
Wehrübungen außerhalb des Beamtenverhältnisses 0901
- Unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis liegendes
Berufssoldatenverhältnis, das am 31.12.1991 bestanden hat 0803

Angestelltenverhältnis im Öffentlichen Dienst

Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis oder als Arbeiterin/Arbeiter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, soweit sie unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis ausgeübt wurde und zur Ernennung geführt hat

- mit voller Stundenzahlen 1001
- Teilzeitbeschäftigung 1002
- Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
oder Freistellung aus familienpolitischen Gründen 1006
- Beurlaubung ohne Entgelt 1004

Beschäftigung im Öffentlichen Dienst

Versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis im Dienst eines Öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), soweit es unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis ausgeübt wurde

- mit voller Stundenzahlen 1085
- Teilzeitbeschäftigung 1083
- Beurlaubung ohne Entgelt 1084

Ausbildungszeiten

Lt. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Laufbahnverordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Ausbildungszeiten oder hauptberufliche Tätigkeiten, (Jedoch keine allgemeine Schulausbildung oder diese ersetzende andere Art der Ausbildung)

- Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses
Praktikum, Lehre, Anerkennungsjahr, hauptberufliche Tätigkeit (vorgeschriebene Mindestdauer ist unter "höchst. anr." einzugeben) **1210**
- Fachschulausbildung **1233**
- Hochschul- und Fachhochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit
(bestand das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 ist unter "höchst. anr." die vorgeschriebene Mindeststudienzeit und Prüfungszeit einzugeben. **1230**
- Nur für Beamte des Vollzugsdienstes und Einsatzdienstes der Feuerwehr
Förderliche praktische Ausbildung oder hauptberufliche Tätigkeit
Bei Teilzeitbeschäftigung Teilzeitbruch eingeben **1221**

Sonstige Zeiten**Beschäftigung**

- im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst
- im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände
- im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften
- im Dienst kommunaler Spitzenverbände oder ihrer Landesverbände sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihrer Landesverbände
- im ausländischen öffentlichen Dienst

jeweils

- mit voller Stundenzahl **1102**
- Teilzeitbeschäftigung **1103**
- Unterhaltige Beschäftigung während der Elternzeit oder Freistellung aus familienpolitischen Gründen **1119**
- Tätigkeit als Rechtsanwalt, Anwaltsassessor oder Notar ohne Ruhegehaltsberechtigung (anrechenbar zur Hälfte), wenn das Beamten- oder Richter verhältnis vor dem 01.07.2016 bereits bestanden hat **1101**
- Tätigkeit Entwicklungshelfer (anrechenbar zur Hälfte) **1118**
- Versicherungsfreie Beschäftigung als Planstelleneinhaber im Ersatzschuldienst oder im Kirchendienst als Geistlicher oder Kirchenbeamter (§§ 5, 6 SGB VI), die unmittelbar vor dem Beamtenverhältnis liegt und am 31.12.1991 bestanden hat
- mit voller Stundenzahl **1185**
- Teilzeitbeschäftigt **1183**
- beurlaubt ohne Bezüge **1184**

Hochschulpersonal im Sinne § 67 LBeamtVG NRW

- Promotionszeit oder promotionsadäquate Zeiten
maximal 2 Jahre **6701**
- Vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen
maximal 3 Jahre **6719**
- Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation **6702**
- Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse
maximal 5 Jahre **6705**
- Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse ab dem 6. Jahr
zur Hälfte anrechenbar, maximal 5 Jahre **6706**

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	-------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Regelmäßige Arbeitszeit, Pflichtstunden

Regelmäßige Arbeitszeit nach der AZV NRW

ab 01/69	ab 01/71	ab 10/74	ab 04/89	ab 04/90	ab 01/04
43	42	40	39	38,5	41 *)

*) mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden,

*) mit Vollendung der 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. 39 Stunden

Pflichtstunden der Lehrkräfte nach der VO zu § 5 SchFG

Schulform	ab 08/70	ab 08/72	ab 08/73	ab 08/81	ab 08/87	ab 08/89	ab 08/90	für 97/98	für 98/99	ab 08/99 *)	ab 02/04
Grund-/ Hauptschule	29	28	28	28	27,75	27	27	27 ⁴⁾	27 ⁴⁾	27	28
Realschule	27	27	27	27	26,75	26,75	26,5	27 ³⁾	27 ⁴⁾	27	28
Gymnasium	24	24	24	24	23,75	23,75	23,5	24,5 ³⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Gesamtschule	-	-	-	24	24	24	23,5	24,5 ³⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Berufskolleg ¹⁾	27	26	25	25	24,75	24,75	24,5	24,5 ⁴⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Kollegschule	-	25	25	24	24	24	23,25	23,5 ⁴⁾	24,5 ^{3), 4)}	24,5	25,5
Sonderschule	27	27	27	27	26,75	26,75	26,5	26,5	26,5 ⁴⁾	26,5	27,5
Abend- realschule	-	-	-	22	22	22	21,75	22,75 ³⁾	24 ³⁾	24 ³⁾	25
Abend- gymnasium/ -kolleg	20	20	20	19	19	19	18,75	19,75 ³⁾	21 ³⁾	21 ³⁾	22

*) Die nachstehende Fußnote 4 gilt für alle Schulformen

¹⁾ früher Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule

²⁾ für den Bereich der höheren Fachschulen:

ab 01.10.1959: 25 Wochenstunden
ab 01.08.1969: 24 Wochenstunden
ab 10.08.1973: 26 Wochenstunden
ab 01.02.1975: 25 Wochenstunden

³⁾ differenzierte Pflichtstundenerhöhung

⁴⁾ Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden erhöht sich um eine Stunde für Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren um eine Stunde - sog. Vorgriffsstunde -. So erhöhte sich z.B. im Schuljahr 1997/98 die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an Hauptschulen, die zwischen dem 02.08.1947 und vor dem 01.08.1967 geboren sind, von 27 auf 28 Wochenstunden. Vom Schuljahr 2008/09 ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde (§ 4 der VO zu § 5 SchFG).

Übersicht Laufbahngruppen

Erläuterungen

Die nachfolgenden Aufstellungen sollen die laufbahnrechtliche Zuordnung des eigenen beruflichen Werdegangs ermöglichen. Aus dieser Zuordnung lassen sich die entsprechenden Anforderungen, deren versorgungsrechtliche Bewertung und die notwendigen Eingabeschlüssel leichter feststellen.

Wichtiger Hinweis

Die Aufstellungen spiegeln den **Regelverlauf** eines beruflichen Werdegangs wider.

Individuelle Besonderheiten (z.B. Einstellung als "anderer Bewerber", Sonderausbildungsgänge im Schulbereich usw.) müssen unberücksichtigt bleiben; ansonsten würde die Übersichtlichkeit verloren gehen und damit Sinn und Zweck der Aufstellungen verfehlt.

Laufbahngruppen der Regellaufbahnen

Laufbahngruppe 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	Laufbahngruppe 2.2 (ehem. höherer Dienst)
(z.B. Laufbahn der allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung, des Justizwachtmeisterdienst)	(z.B. Laufbahn der allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung, der KOV-Verwaltung, an Bibliotheken)	(z.B. Laufbahn der allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung, Rechtspfleger, an Bibliotheken)	(z.B. Laufbahn der allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung, des vermessungstechn. Dienstes, an Bibliotheken) *) entsprechend: Richterninnen / Richter
<u>Beamten dienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamten dienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamten dienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamten dienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>
<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf Schlüssel 0602 Abgeschlossenes Hochschulstudium (Erste Staatsprüfung) Schlüssel 1230
Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901
<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar

Laufbahngruppen im Schuldienst

Lehramt für die Primarstufe	Lehramt Sekundarstufe I	Lehramt Sekundarstufe II	Lehramt Sonderpädagogik
<u>Beamtendienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstzeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>
ggf. Tätigkeit im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis; <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	ggf. Tätigkeit im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis; <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	ggf. Tätigkeit im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis; <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	ggf. Tätigkeit im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis; <i>siehe Schlüsselkatalog</i>
<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf (2 Jahre) Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf (2 Jahre) Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf (2 Jahre) Schlüssel 0602	<u>Vorbereitungsdienst</u> im Beamtenverhältnis auf Widerruf (2 Jahre) Schlüssel 0602
Abgeschlossenes Hochschulstudium (in der Regel 6 Semester) Prüfungszeit (bis zu 8 Monaten) Schlüssel 1230	Abgeschlossenes Hochschulstudium (in der Regel 6 Semester) Prüfungszeit (bis zu 8 Monaten) Schlüssel 1230	Abgeschlossenes Hochschulstudium (in der Regel 6 Semester) Prüfungszeit (bis zu 8 Monaten) Schlüssel 1230 Praktische Tätigkeit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (bis zu 6 Monaten) Schlüssel 1210	Abgeschlossenes Hochschulstudium (in der Regel 6 Semester) Prüfungszeit (bis zu 8 Monaten) Schlüssel 1230
Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901
<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar

Laufbahngruppen besonderer Fachrichtung einschließlich Professorinnen und Professoren

Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	Laufbahngruppe 2.2 (ehem. höherer Dienst)	an Fachhochschulen	an Universitäten
Vgl. Anlage 2 zur Laufbahnverordnung (LVO); z.B. Dienst in der Sozialarbeit, im bergvermessungstechnischen Dienst, Dienst in der Datenverarbeitung	Vgl. Anlage 3 zur Laufbahnverordnung (LVO); z.B. ärztlicher Dienst, Dienst als Apotheker, Dienst in der Datenverarbeitung, Dienst in Gartenbau und Landschaftspflege	soweit am 01.01.1980 übergeleitet oder nach dem 31.12.1979 berufen	soweit am 01.01.1980 übernommen oder übergeleitet oder nach dem 31.12.1979 berufen
<u>Beamtendienstezeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstezeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstezeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>	<u>Beamtendienstezeit</u> Vollbeschäftigung: Schlüssel 0602 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Erziehungsurlaub: maßgebend sind Rechtsgrund und Zeitpunkt der Bewilligung <i>siehe Schlüsselkatalog</i>
Hauptberufliche Tätigkeit (zur anrechenbaren Dauer vgl. LVO) Schlüssel 1210	Hauptberufliche Tätigkeit (zur anrechenbaren Dauer vgl. LVO) Schlüssel 1210	<u>§ 36 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 HG</u> Hauptberufliche Tätigkeit Jahre 1 - 5: Schlüssel 6705 Jahre 6 - 10: Schlüssel 6706 Promotion Schlüssel 6701 Abgeschlossenes Hochschulstudium Schlüssel 1230	<u>§ 36 Abs. 1 Nr. 1-4 HG</u> Habilitation Schlüssel 6719 Hauptberufliche Tätigkeit Jahre 1 - 5: Schlüssel 6705 Jahre 6 - 10: Schlüssel 6706 Promotion Schlüssel 6701 Abgeschlossenes Hochschulstudium Schlüssel 1230
Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901	Grundwehrdienst oder Zivildienst Schlüssel 0901
<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar	<u>Allgemeine Schulbildung</u> oder gleichwertiger Bildungsabschluss nicht anrechenbar

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	-------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Beispiele für die Nutzung des Berechnungsprogramms

Beispiel 1:

Erster Arbeitsschritt: Zusammenstellung des beruflichen Werdegangs

hier: Beamtin/Beamter geboren 24.01.1945

01.10.1965 - 30.04.1970 Studien- und Prüfungszeit
 01.08.1970 - 30.09.1972 Vorbereitungsdienst
 01.01.1973 - 31.07.2000 Beamtendienstzeit (Vollbeschäftigung)
 01.08.2000 - 31.01.2008 Altersteilzeit

Beabsichtigt ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.01.2008 (Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres)

Zweiter Arbeitsschritt: Nutzung des Schlüsselkatalogs

Studien- und Prüfungszeit
 → Ausbildungszeiten
 → Hochschul- und Fachhochschulausbildung
 → **Schlüssel 1230**
 → Mindeststudienzeit angeben

Vorbereitungsdienst
 → Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
 → Mit voller Stundenzahl einschl. Vorbereitungsdienst
 → **Schlüssel 0602**

Beamtendienstzeit:
 → Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
 → Mit voller Stundenzahl einschl. Vorbereitungsdienst
 → **Schlüssel 0602**

Altersteilzeit:
 → Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
 → Altersteilzeit im Block- oder Teilzeitmodell
 → **Schlüssel 0616/0617**

Dritter Arbeitsschritt: Eingaben

Geburtsdatum: 24.01.1945
 Voraussichtlicher
 Versorgungsbeginn: 01.02.2008
 Grund der Zuruhesetzung: Auf Antrag
 Es gelten die Vorschriften für: Allg. Verwaltungsdienst
 01.10.1965 - 30.04.1970 **1230** ____ ____ 2 125 *)
 01.08.1970 - 30.09.1972 **0602**
 01.01.1973 - 31.07.2000 **0602**
 01.08.2000 - 31.01.2008 **0616**

*) Als "höchstens anrechenbar" ist die im Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung vorgeschriebene Mindeststudien- und -prüfungszeit einzugeben. Wurde das für die Versorgung massgebende Beamtenverhältnis nach dem 31.12.1991 begründet, entfällt diese Angabe.

Vierter Arbeitsschritt: Ruhegehaltssatz berechnen

Feld "Berechnung starten" anklicken.

Beispiel 2:

Erster Arbeitsschritt: Zusammenstellung des beruflichen Werdegangs

01.08.1973 - 31.07.1976 Vorbereitungsdienst
01.08.1976 - 31.07.1991 Beamtendienstzeit (Vollbeschäftigung)
am 05.06.1991 Geburt eines Kindes
bis 31.07.1991 Mutterschutzfrist
01.08.1991 - 04.11.1993 Erziehungsurlaub bis zum vollendeten
18. Lebensmonats des Kindes
05.11.1993 - 31.07.1994 Beurlaubung (§ 85a LBG)
01.08.1994 - 31.07.2000 Teilzeitbeschäftigung
(\$ 85 a LBG), ermäßigte Arbeitszeit mit 20 Std./Woche
01.08.2000 - 31.07.2018 Vollbeschäftigung im Beamtenverhältnis

Beabsichtigt ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.07.2018 (Monat der Vollendung des 64. Lebensjahres)

Zweiter Arbeitsschritt: Nutzung des Schlüsselkatalogs

Vorbereitungsdienst:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Mit voller Stundenzahl einschl. Vorbereitungsdienst
- **Schlüssel 0602**

Beamtendienstzeit:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Mit voller Stundenzahl einschl. Vorbereitungsdienst
- **Schlüssel 0602**

Mutterschutzfrist:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Mit voller Stundenzahl einschl. Vorbereitungsdienst
- Die Zeit des Beschäftigungsverbots (Mutterschutzfrist) ist als Vollbeschäftigung zu berücksichtigen.
- **Schlüssel 0602**

Erziehungsurlaub:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Kindererziehungszeit für Kinder, die vor 1992 geboren sind
- bis zum vollendeten 6. Lebensmonat
- **Schlüssel 0657**
- bis zum vollendeten 18. Lebensmonat
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge einschließlich Kindererziehungs-/Elternzeit
- **Schlüssel 0613**

Beurlaubung:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge
- **Schlüssel 0613**

Teilzeitbeschäftigung:

- Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis
- Teilzeitbeschäftigung
- **Schlüssel 0607**

Teilzeitbruch:

- siehe unter Reiter **Regelmäßige Arbeitszeit, Pflichtstunden**
- Regelmäßige Arbeitszeit nach der AZV NRW
- ab 04/90 → **38,5 Stunden**

Dritter Arbeitsschritt: Eingaben

Geburtsdatum: 15.07.1954
Voraussichtlicher
Versorgungsbeginn: 01.08.2018
Grund der Zuruhesetzung: Auf Antrag
Es gelten die Vorschriften für: Allg. Verwaltungsdienst
01.08.1973 - 31.07.1991 **0602**
01.08.1991 - 04.11.1991 **0657**
05.11.1991 - 31.07.1994 **0613**
01.08.1994 - 31.07.2000 **0607** 20 / 38,5
01.08.2000 - 31.07.2018 **0602**

Hinweis: Aufeinanderfolgende Zeiträume mit gleichem Schlüssel können zusammengefasst werden

Vierter Arbeitsschritt: Ruhegehaltssatz berechnen

Feld "Berechnung starten" anklicken.

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnungsprogramm: Stand 14.07.2016

Bitte machen Sie die folgenden Angaben:

Geburtsdatum: 08.08.1953
 Grund der Zuruhesetzung:
 Voraussichtlicher Versorgungsbeginn:
 Es gelten die Vorschriften für:

Ermitteln Sie nun im Schlüsselkatalog die Schlüssel zu Ihren Dienstzeiten und tragen Sie die Zeiträume ein:

	Beginn tt.mm.jjjj	Ende tt.mm.jjjj	Schlüssel 0000	Teilzeitbruch 00,00 / 00,00	höchst anr. jj ttt
1:	01.02.1971	31.08.1995	0602	/	
2:	01.09.1995	31.08.1998	0613	/	
3:	01.09.1998	31.01.2004	0607	19.25 / 38.50	
4:	01.02.2004	31.03.2008	0607	20.50 / 41.00	
5:	01.04.2008	31.08.2017	0602	/	

Start

Regelalters-
grenzen

Schlüssel-
katalog

Regelm.
Arbeitszeit,
Pflichtstunden

Übersicht
Laufbahn-
gruppen

Beispiele

Berechnung des Ruhegehaltssatzes
Berechnungsprogramm: Stand 14.07.2016

Dienstzeiteinschlüssel für Versorgungsrechner

Zeiten im Beamten- und Richterverhältnis

- Mit voller Stundenzahl einschließlich Vorbereitungsdienst
Hinweis: Die Zeit des Beschäftigungsverbots (Mutterschutzfrist) ist als Vollbeschäftigung zu berücksichtigen 0602
- Teilzeitbeschäftigung – auch unterhältig 0607
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge
einschließlich Kindererziehungs-/Elternzeit für Kinder, die nach 1991 geboren sind 0613
- Kindererziehungszeit für Kinder, die vor 1992 geboren sind
vom Tag der Geburt bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats 0657
- Altersteilzeit – im Block- oder Teilzeitmodell
(Teilzeitbruch ist nur einzugeben, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat) 0616
- Altersteilzeit im Blockmodell,
sofern sie vor dem 01.01.2013 angetreten wurde und am 01.08.2013 eine vollständige Freistellung vorlag
(Teilzeitbruch ist nur einzugeben, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat) 0617
- Teildienstfähigkeit 0603
- Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern

mit voller Stundenzahl 0686
mit Teilzeitbeschäftigung 0686
- Verwendung in Ländern mit gesundheitsschädigendem Klima,
wenn sie mindestens 1 Jahr ununterbrochen gedauert hat

mit voller Stundenzahl 1301
mit Teilzeitbeschäftigung 1304

Unterbrechung der Verwendung z. B. durch Heimaturlaub

bei voller Stundenzahl 1306
bei Teilzeitbeschäftigung 1309

Bundeswehr und Zivildienst

Bitte machen Sie die folgenden Angaben:

Geburtsdatum:

Grund der Zuruhesetzung:

Voraussichtlicher Versorgungsbeginn:

Es gelten die Vorschriften für:

Ermitteln Sie nun im Schlüsselkatalog die Schlüssel zu Ihren Dienstzeiten und tragen Sie die Zeiträume ein:

	Beginn tt.mm.jjjj	Ende tt.mm.jjjj	Schlüssel	Teilzeitbruch 00,00 / 00,00	höchst. anr. jj.ttt
			0000		
1:	01.02.1971	31.08.1995	0602	/	
2:	01.09.1995	31.08.1998	0613	/	
3:	01.09.1999	31.01.2004	0607	19,25 / 38,50	
4:	01.02.2004	31.03.2008	0607	20,50 / 41,00	
5:	01.04.2009	31.08.2017	0602	/	

Start	Regelalters- grenzen	Schlüssel- katalog	Regelm. Arbeitszeit, Pflichtstunden	Übersicht Laufbahn- gruppen	Beispiele
-------	-------------------------	-----------------------	---	-----------------------------------	-----------

Regelmäßige Arbeitszeit, Pflichtstunden

Regelmäßige Arbeitszeit nach der AZV NRW

ab 01/69	ab 01/71	ab 10/74	ab 04/89	ab 04/90	ab 01/04
43	42	40	39	38,5	41 *)

*) mit Vollendung des 55. Lebensjahres **40** Stunden,

*) mit Vollendung der 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. **39** Stunden

Pflichtstunden der Lehrkräfte nach der VO zu § 6 SchFG

Schulform	ab 08/70	ab 08/72	ab 08/73	ab 08/81	ab 08/87	ab 08/89	ab 08/90	für 97/98	für 98/99	ab 08/99 ¹⁾	ab 02/04
Grund-/ Hauptschule	29	28	28	28	27,75	27	27	27 ⁴⁾	27 ⁴⁾	27	28
Realschule	27	27	27	27	26,75	26,75	26,5	27 ³⁾	27 ⁴⁾	27	28
Gymnasium	24	24	24	24	23,75	23,75	23,5	24,5 ³⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Gesamtschule	-	-	-	24	24	24	23,5	24,5 ³⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Berufskolleg ¹⁾	27	26	26	26	24,75	24,75	24,5	24,5 ⁴⁾	24,5 ⁴⁾	24,5	25,5
Kollegschule	-	25	25	24	24	24	23,25	23,5 ⁴⁾	24,5 ^{3), 4)}	24,5	25,5
Sonderschule	27	27	27	27	26,75	26,75	26,5	26,5	26,5 ⁴⁾	26,5	27,5
Abend- realschule	-	-	-	22	22	22	21,75	22,75 ³⁾	24 ³⁾	24 ³⁾	25
Abend- gymnasium/ -kolleg	20	20	20	19	19	19	18,75	19,75 ³⁾	21 ³⁾	21 ³⁾	22

*) Die nachstehende Fußnote 4 gilt für alle Schulformen

¹⁾ früher Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule

²⁾ für den Bereich der höheren Fachschulen.

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnungsprogramm: Stand 14.07.2016

Bitte machen Sie die folgenden Angaben:

Geburtsdatum: tt.mm.jjjj 08.08.1953
 Grund der Zurechnung: Auf Antrag
 Voraussichtlicher Versorgungsbeginn: 01.09.2017
 Es gelten die Vorschriften für: Allg. Verwaltungsdienst

Ermitteln Sie nun im Schlüsselkatalog die Schlüssel zu Ihren Dienstzeiten und tragen Sie die Zeiträume ein:

Berechnung starten Felder löschen

	Beginn tt.mm.jjjj	Ende tt.mm.jjjj	Schlüssel	Teilzeitbruch 00,00 / 00,00	höchst. anr. jj ttj
1:	01.02.1971	31.08.1995	0602	/	
2:	01.09.1995	31.08.1998	0613	/	
3:	01.09.1998	31.01.2004	0607	19,25 / 38,50	
4:	01.02.2004	31.03.2008	0607	20,50 / 41,00	
5:	01.04.2008	31.08.2017	0602	/	

Weitere Dienstzeiten Berechnung starten

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnungsprogramm: Stand 14.07.2016

Bitte machen Sie die folgenden Angaben:

Geburtsdatum: 08.08.1953
 Grund der Zuruhesetzung: ▼
 Voraussichtlicher Versorgungsbeginn:
 Es gelten die Vorschriften für: ▼

Ermitteln Sie nun im Schlüsselkatalog die Schlüssel zu Ihren Dienstzeiten und tragen Sie die Zeiträume ein:

	Beginn tt.mm.jjjj	Ende tt.mm.jjjj	Schlüssel 0000	Teilzeitbruch 00,00 / 00,00	höchst anr. jj ttt
1:	01.02.1971	31.08.1995	0602	/	
2:	01.09.1995	31.08.1998	0613	/	
3:	01.09.1998	31.01.2004	0607	19.25 / 38.50	
4:	01.02.2004	31.03.2008	0607	20.50 / 41,00	
5:	01.04.2008	31.08.2017	0602	/	

Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach Ihren Angaben

Aus der mit Hilfe dieses Versorgungsrechners erstellten Berechnung können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

Berechnung vom	09.11.2016
Geburtsdatum:	08.08.1953
Regelaltersgrenze:	31.03.2019
gesetzliche Altersgrenze Allgemeiner Verwaltungsdienst:	31.03.2019
Versorgungsbeginn auf Antrag:	01.09.2017

				neues Recht		altes Recht		Übergangsrecht	
Berechnungsformel seit 2012:				Dienstjahre x 1.79375		bis zu 10 Dienstjahre = 35%, 11 - 25 Jahr je +2%, ab dem 26. Jahr je +1%, Ergebnis x 0.95667		Dienstzeit bis 31.12.1991 aber mindestens 10 Jahre nach altem Recht, danach für jedes Jahr je +1%, Ergebnis x 0.95667	
Beginn	Ende	Schl.	Teilzeit	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage
01.02.1971	31.12.1991	0602		20	334,00	20	334,00	20	334,00
01.01.1992	31.08.1995	0602		3	243,00	3	243,00	3	243,00
01.09.1995	31.08.1998	0613		0	0,00	0	0,00	0	0,00
01.09.1998	31.01.2004	0607	19,25/38,50	2	259,00	2	259,00	2	259,00
01.02.2004	31.03.2008	0607	20,50/41,00	2	30,00	2	30,00	2	30,00
01.04.2008	31.08.2017	0602		9	153,00	9	153,00	9	153,00
Summe:				38	289,00	38	289,00	38	289,00
Dienstjahre:				38,79		39,00		21,00 + 17,88	
v.H.-Satz:				69,58		71,75		71,64	

Maßgeblicher **Ruhegehaltssatz** nach Übergangs- Recht: **71,64%**

Der Höchstruhegehaltssatz nach dem zur Zeit geltenden Recht wird nicht erreicht. Da die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31.12.2001 liegt, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht. Maßgeblich ist der höhere Wert. Der Ruhegehaltssatz nach altem Recht darf jedoch nicht überschritten werden.

Bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsbezüge (Brutto-Betrag) gemindert. Der Versorgungsabschlag errechnet sich mit einem Faktor von 3,6 für jedes Jahr, das zwischen dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem Ende des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, liegt (höchstens 14,40%).

Das ergibt hier eine Kürzung von 5,69%.

Ergebnis ausdrucken

Berechnung des Brutto-Ruhegehaltes

Die voraussichtliche Höhe Ihres Ruhegehaltes können Sie mit dem Programm **Berechnung des Ruhegehaltes** selbst ermitteln.

Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach Ihren Angaben

Ausdrucken können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

Drucken

Drucker:

Status: Bereit

Typ: IBM Info Print 20

Standort: IP_DR02C080

Kommentar: DR02C080 IBM Info Print 20 ☐ Ausgabe in Datei

Druckbereich: ☐ Alles ☐ Seiten von: 1 bis: 1 ☐ Markierung

Exemplare: Anzahl Exemplare: 1 ☒ Sortieren

altes Recht						Übergangsrecht					
zu 10 Dienstjahre = 35%, 11. - 25. Jahr je +2%, ab dem 26. Jahr je +1%, Ergebnis x 0,95667						Dienstzeit bis 31.12.1991 aber mindestens 10 Jahre nach altem Recht, danach f. r. jedes Jahr je +1%, Ergebnis x 0,95667					
Jahre						Jahre					
01.02.1971	31.12.1991	0602	20	334,00		20		334,00			
01.01.1992	31.08.1995	0602	3	243,00		3		243,00			
01.09.1995	31.08.1998	0613	0	0,00		0		0,00			
01.09.1998	31.01.2004	0607	19,25/38,50	2	259,00	2		259,00			
01.02.2004	31.03.2008	0607	20,50/41,00	2	30,00	2		30,00			
01.04.2008	31.08.2017	0602		9	153,00	9		153,00			
	Summe:		38	289,00		38		289,00			
	Dienstjahre:		38,79			39,00		21,00 + 17,88			
	v.H.-Satz		69,58			71,75		71,64			

Maßgeblicher Ruhegehaltssatz nach Übergangs- Recht **71,64%**

Der Höchstruhegehaltssatz nach dem zur Zeit geltenden Recht wird nicht erreicht. Da die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31.12.2001 liegt, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht. Maßgeblich ist der höhere Wert. Der Ruhegehaltssatz nach altem Recht darf jedoch nicht überschritten werden.

Bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsbezüge (Brutto-Betrag) gemindert.

Der Versorgungsabschlag errechnet sich mit einem Faktor von 3,6 für jedes Jahr, das zwischen dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem Ende des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, liegt. (höchstens 14,40%)

Das ergibt hier eine Kürzung von 5,69%.

Weitere Dienstzeiten

Berechnung starten

Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach Ihren Angaben

Aus der mit Hilfe dieses Versorgungsrechners erstellten Berechnung können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

Berechnung vom:	24.10.2016
Geburtsdatum:	08.08.1953
Regelaltersgrenze:	31.03.2019
gesetzliche Altersgrenze Allgemeiner Verwaltungsdienst:	31.03.2019
Versorgungsbeginn auf Antrag:	01.09.2017

				neues Recht		altes Recht		Übergangsrecht	
Berechnungsformel seit 2012:				Dienstjahre x 1,79375		bis zu 10 Dienstjahre = 35%, 11 - 25. Jahr je +2%, ab dem 26. Jahr je +1%, Ergebnis x 0,95667		Dienstzeit bis 31.12.1991 aber mindestens 10 Jahre nach altem Recht, danach für jedes Jahr je +1%, Ergebnis x 0,95667	
Beginn	Ende	Schl.	Teilzeit	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage
01.02.1971	31.12.1991	0602		20	334,00	20	334,00	20	334,00
01.01.1992	31.08.1995	0602		3	243,00	3	243,00	3	243,00
01.09.1995	31.08.1998	0613		0	0,00	0	0,00	0	0,00
01.09.1998	31.01.2004	0607	19,25/38,50	2	259,00	2	259,00	2	259,00
01.02.2004	31.03.2008	0607	20,50/41,00	2	30,00	2	30,00	2	30,00
01.04.2008	31.08.2017	0602		9	153,00	9	153,00	9	153,00
Summe:				38	289,00	38	289,00	38	289,00
Dienstjahre:				38,79		39,00		21,00 + 17,88	
v.H.-Satz:				69,58		71,75		71,64	

Maßgeblicher **Ruhegehaltssatz** nach Übergangs- Recht: **71,64%**

Der Höchstruhegehaltssatz nach dem zur Zeit geltenden Recht wird nicht erreicht. Da die gesetzliche Altersgrenze nach dem 31.12.2001 liegt, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht. Maßgeblich ist der höhere Wert. Der Ruhegehaltssatz nach altem Recht darf jedoch nicht überschritten werden.

Bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsbezüge (Brutto-Betrag) gemindert. Der Versorgungsabschlag errechnet sich mit einem Faktor von 3,6 für jedes Jahr, das zwischen dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem Ende des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, liegt (höchstens 14,40%).

Das ergibt hier eine Kürzung von 5,69%.

Ergebnis ausdrucken

Berechnung des Brutto-Ruhegehaltes

Die voraussichtliche Höhe Ihres Ruhegehaltes können Sie mit dem Programm **Berechnung des Ruhegehaltes** selbst ermitteln.

Berechnung Ruhegehalt

Hier können Sie das voraussichtlich zustehende Ruhegehalt selbst berechnen.

Für die Berechnung sind folgende Daten erforderlich:

Ruhegehaltssatz

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder der Berechnung des Ruhegehalts bereits zugrunde liegende Ruhegehaltssatz. evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 70,58).

Versorgungsabschlag

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder für die Minderung des Ruhegehalts bereits festgesetzte Versorgungsabschlag. evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 6,39). Wird kein Versorgungsabschlag vorgenommen, ist eine "0" einzugeben.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Einzutragen ist die Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag (nur Stufe 1) und ruhegehaltfähigen Stellen-, Struktur-, Ausgleichs-, Überleitungs- oder Amtszulagen (Betragseingabe 4000,44 EUR statt 4 0

Bitte entnehmen Sie diesen Betrag

- Ihrer aktuellen Bezügemitteilung (Teilzeitbeschäftigte tragen bitte die ungekürzten Bezüge ein.)
- oder
- der entsprechenden [Besoldungstabelle für Beamtinnen und Beamte](#).

Bitte beachten Sie, dass bis zum Beginn Ihres Ruhestandes noch Veränderungen Ihrer Bruttobezüge eintreten können. Beispielsweise durch allgemeine Bezügeerhöhungen, Aufstiege in höhere Erfahrungsstufen oder Beförderungen.

Ruhegehaltssatz (aus Versorgungsauskunft)	71,64	%
Versorgungsabschlag (aus Versorgungsauskunft)	5,69	%
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge brutto	4286,34	EUR

Berechnen

Hinweise:

Das Ruhegehalt erhöht sich - sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - z.B. um den Familienzuschlag von der Stufe 2 an aufwärts, das Kindergeld, einen Kindererziehungs- und / oder Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Unfallausgleich.

Regelungen

Soweit Sie während ihres Ruhestandes noch weitere Einkünfte (z.B. Renten erzielen, kann es zu einer Anrechnung dieser Beträge kommen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden [Merkblättern](#).

Versteuerung

Der Versorgungsbezug (ohne Kindergeld) unterliegt der Steuerpflicht.

Anfallende Steuern können Sie mit dem [Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums](#) ermitteln.

Versorgungsausgleich

Wurde zu Lasten einer Beamtin / eines Beamten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist nach dem Eintritt in den Ruhestand das Ruhegehalt zu kürzen (§ 57 BeamtVG). Soweit Ihre Versorgungsanwartschaft mit einem Versorgungsausgleich belastet ist oder künftig belastet werden sollte, ist das Ruhegehalt um den jeweils aktuellen Kürzungsbetrag zu mindern.

Berechnung Ruhegehalt

Hier können Sie das voraussichtlich zustehende Ruhegehalt selbst berechnen.

Für die Berechnung sind folgende Daten erforderlich:

Ruhegehaltssatz

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder der Berechnung des Ruhegehalts bereits zugrunde liegende Ruhegehaltssatz. evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 70,58).

Versorgungsabschlag

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder für die Minderung des Ruhegehalts bereits festgesetzte Versorgungsabschlag. evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 6,39). Wird kein Versorgungsabschlag vorgenommen, ist eine "0" einzugeben.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Einzutragen ist die Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag (nur Stufe 1) und ruhegehaltfähigen Stellen-, Struktur-, Ausgleichs-, Überleitungs- oder Amtszulagen (Betragseingabe 4000,44 EUR statt 4.0).

Bitte entnehmen Sie diesen Betrag

- Ihrer aktuellen Bezugemittelung (Teilzeitbeschäftigte tragen bitte die ungekürzten Bezüge ein.)
- oder
- der entsprechenden [Besoldungstabelle für Beamtinnen und Beamte](#).

Bitte beachten Sie, dass bis zum Beginn Ihres Ruhestandes noch Veränderungen Ihrer Bruttobezüge eintreten können. Beispielsweise durch allgemeine Bezügerhöhungen, Aufstiege in höhere Erfahrungsstufen oder Beförderungen.

Ruhegehaltssatz (aus Versorgungsauskunft)	71,64	%
Versorgungsabschlag (aus Versorgungsauskunft)	5,69	%
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge brutto	4286,34	EUR
Berechnen		

Hinweise:

Das Ruhegehalt erhöht sich - sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - z.B. um den Familienzuschlag von der Stufe 2 an aufwärts, das Kindergeld, einen Kindererziehungs- und / oder Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Unfallausgleich.

Regelungen

Soweit Sie während ihres Ruhestandes noch weitere Einkünfte (z.B. Renten) erzielen, kann es zu einer Anrechnung dieser Beträge kommen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden [Merkblättern](#).

Versteuerung

Der Versorgungsbezug (ohne Kindergeld) unterliegt der Steuerpflicht.

Anfallende Steuern können Sie mit dem [Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums](#) ermitteln.

Versorgungsausgleich

Wurde zu Lasten einer Beamtin / eines Beamten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist nach dem Eintritt in den Ruhestand das Ruhegehalt zu kürzen (§ 57 BeamtVG). Soweit Ihre Versorgungsanwartschaft mit einem Versorgungsausgleich belastet ist oder künftig belastet werden sollte, ist das Ruhegehalt um den jeweils aktuellen Kürzungsbetrag zu mindern.

Berechnung Ruhegehalt

Hier können Sie das voraussichtlich zustehende Ruhegehalt selbst berechnen.

Für die Berechnung sind folgende Daten erforderlich:

Ruhegehaltssatz

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder der Berechnung des Ruhegehalts bereits zugrunde liegende Ruhegehaltssatz, evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 70,58) |

Versorgungsabschlag

Einzugeben ist der mit der Versorgungsauskunft ermittelte oder für die Minderung des Ruhegehalts bereits festgesetzte Versorgungsabschlag, evtl. Nachkommastellen sind einzutragen (z.B. 6,39). Wird kein Versorgungsabschlag vorgenommen, ist eine "0" einzugeben.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Einzutragen ist die Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag (nur Stufe 1) und ruhegehaltfähigen Stellen-, Struktur-, Ausgleichs-, Überleitungs- oder Amtszulagen (Betragseingabe 4000,44 EUR statt 4 0

Bitte entnehmen Sie diesen Betrag

- Ihrer aktuellen Bezügemitteilung (Teilzeitbeschäftigte tragen bitte die ungekürzten Bezüge ein)
- oder
- der entsprechenden [Besoldungstabelle für Beamtinnen und Beamte](#).

Bitte beachten Sie, dass bis zum Beginn Ihres Ruhestandes noch Veränderungen Ihrer Bruttobezüge eintreten können. Beispielsweise durch allgemeine Bezügeerhöhungen, Aufstiege in höhere Erfahrungsstufen oder Beförderungen.

Ruhegehaltssatz (aus Versorgungsauskunft)	71.64 %
Versorgungsabschlag (aus Versorgungsauskunft)	5.69 %
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge brutto	4286.34 EUR
Berechnen	

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4286,34 EUR
Ruhegehaltssatz	71,64 %
Versorgungsbezüge brutto	3070,73 EUR
davon 5,69% Abschlag	174,72 EUR
geminderte Versorgungsbezüge brutto	2896,01 EUR

Hinweise:

Das Ruhegehalt erhöht sich - sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - z.B. um den Familienzuschlag von der Stufe 2 an aufwärts, das Kindergeld, einen Kindererziehungs- und / oder Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Unfallausgleich.

Regelungen

Soweit Sie während ihres Ruhestandes noch weitere Einkünfte (z.B. Renten erzielen, kann es zu einer Anrechnung dieser Beträge kommen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden [Merkblättern](#).

Versteuerung

Der Versorgungsbezug (ohne Kindergeld) unterliegt der Steuerpflicht.

Anfallende Steuern können Sie mit dem [Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums](#) ermitteln.

Versorgungsausgleich

Wurde zu Lasten einer Beamtin / eines Beamten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist nach dem Eintritt in den Ruhestand das Ruhegehalt zu kürzen (§ 57 BeamtVG). Soweit Ihre Versorgungsanwartschaft mit einem Versorgungsausgleich belastet ist oder künftig belastet werden sollte, ist das Ruhegehalt um den jeweils aktuellen Kürzungsbetrag zu mindern.